



Hausordnung für den Wasser- und Wintersport Club e.V. Lippstadt

Präambel

Die vorliegende Hausordnung dient der Förderung eines sicheren, geordneten und respektvollen Umfelds und gleichzeitig der Stärkung des gemeinschaftlichen Geistes. Sie gilt für alle Mitglieder, Gäste und Besucher des Vereins. Sie steht als Grundordnung für ein harmonisches Miteinander und umfasst Regeln für die Nutzung des Bootshauses, des Grillplatzes, des Campinggeländes und sonstigen dem Verein zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen. Weiter umfasst sie Regeln zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und der Vermeidung unnötiger Belästigungen oder Beeinträchtigungen anderer Mitglieder, Gäste und Anwohner.

Unser Verein ist ein Ort der Freude, des Sports und der Erholung. Das Gelände und Bootshaus des WSC, im Herzen des „Grünen Winkel“ gelegen, ist eine traditionsreiche Stätte der Begegnung und zugleich Treffpunkt der Vereinsmitglieder und Wassersportler in Lippstadt. Wir legen großen Wert darauf, dass alle Mitglieder und Gäste die Schönheit der Natur in unserer Umgebung genießen können. Dabei sind gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein und Umweltbewusstsein zentrale Werte, die wir in unserem Verein hochhalten.

Dies vorausgeschickt, hat die Mitgliederversammlung des Wasser- und Wintersport-Club e.V., Lippstadt, am 24.09.2023 die folgende

Hausordnung

beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Regeln und Verhalten:

- (1) Jedes Mitglied, jeder Gast und Besucher muss sich respektvoll und höflich gegenüber anderen verhalten. Jegliche Form von Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung wird nicht toleriert. Im Bereich des Bootshauses, der zugehörigen Außenanlagen und sonstigen dem Verein zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Mitglieder sind für die Sauberkeit und Ordnung im Bootshaus, auf dem Grillplatz und Campinggelände verantwortlich. Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Zigarettenkippen sind in Aschenbechern zu entsorgen. Der Inhalt der Aschenbecher ist erst bei vollständiger Erkaltung der Asche in den örtlichen Restmüllbehältern zu entsorgen. Ebenso sind sämtliche Scherben erzeugende Gegenstände wie Gläser, Glasflaschen und Keramiken bruchstabil zu stellen bzw. entstandene Scherben vollständig einzusammeln und geeignet zu entsorgen.
- (3) ~~Sicherheit hat oberste Priorität. Jeder sollte verantwortungsbewusst handeln, um Unfälle zu vermeiden. Schwimmwesten sind während des Paddelns und Schwimmens obligatorisch und müssen ordnungsgemäß getragen werden. Die Benutzung des Geländes und der angrenzenden Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr; eine Badeaufsicht wird nicht geführt.*~~

§ 2 - Nutzung des Bootshauses und von Vereinsmaterial:

- (1) Der Zugang zum Bootshaus und aller zugehörigen Außenanlagen ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern, deren Gästen und sonstigen vom Vorstand autorisierten Personen gestattet.
- (2) Rauchen innerhalb des Bootshauses und sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten ist untersagt.

- (3) Mitglieder und Gäste des Vereins verpflichten sich, Wasser und Energie bewusst und sparsam zu nutzen, um einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit unseres Vereins zu leisten.
- (4) Duschen, Umkleieräume und Toiletten sind nach ihrer Nutzung gereinigt zu hinterlassen. Nasse Paddelsachen, insbesondere Paddelschuhe, Spritzdecken, Schwimmwesten und Paddeljacken/Trockenanzüge sind vor Betreten des Bootshauses auszuziehen. Die Böden der Duschen und Umkleieräume sind stets nach der Nutzung mit einem Bodenabzieher (Flitsche) zu trocknen.
- (5) Nach der Benutzung von im Eigentum des Vereins stehenden Sachen müssen diese möglichst trocken, gründlich gereinigt und an ihren zugewiesenen Platz zurückgestellt werden. Jegliche Schäden oder Mängel, insbesondere an den Booten, sind umgehend dem Vorstand oder dem jeweiligen Abteilungsleiter zu melden.
- (6) Die Weitergabe von Schlüsseln zum Bootshaus, den Außenanlagen oder sonstigen dem Verein zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte ist nur mit Einwilligung des Vorstandes gestattet.

§ 3 – Nutzung der Bootsliegeplätze und Lagerräume

- (1) Bootsliegeplätze dienen ausschließlich der Lagerung von Booten und Paddeln. Boote und Paddel müssen sicher und stabil im Liegeplatz gelagert werden. Die Lagerung sonstiger Gegenstände ist nur nach Einwilligung des Vorstandes gestattet.
- (2) Bootsliegeplätze werden vom Verein an seine Mitglieder vermietet. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach Verfügbarkeit und in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Die Bootsliegeplätze sind stets sauber und ordentlich zu halten.
- (4) Jedes Mitglied ist für die Erhaltung und Instandsetzung der in seinem Eigentum stehenden Ausrüstung selbst verantwortlich. Wertgegenstände sollten nicht unbeaufsichtigt im Bootshaus oder den zugehörigen Außenanlagen gelassen werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Sachen, die nicht im Eigentum des Vereins stehen. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bleibt hiervon unberührt.

§ 4 - Nutzung des Grill- und Campingplatzes; Sonstige Veranstaltungen:

- (1) Mieter des Campingplatzes dürfen auf den von ihnen angemieteten Campingflächen einen geeigneten Grill aufstellen und nutzen. In allen anderen Fällen ist ausschließlich der vorhandene Grillplatz der Anlage zu verwenden.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung des vorhandenen Grillplatzes ist durch vorherige Anmeldung in den auf der offiziellen Vereinshomepage (<https://wsc-lippstadt.de/>) hinterlegten Kalender anzuzeigen. Die Verfügbarkeit des Grillplatzes richtet sich nach dem Prioritätsprinzip („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“). Veranstaltungen des Vereins haben grundsätzlich Vorrang.
- (3) Das Entfachen von Feuer außerhalb eines Grills oder einer vom Verein eigens dafür bereitgehaltenen Feuerstelle ist strengstens untersagt. Es ist darauf zu achten, dass Funkenflug vermieden wird und das Feuer nach Gebrauch vollständig gelöscht wird.
- (4) Die Anmietung des Vereinsheims oder des Campingplatzes erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag.
- (5) Vereinsmitglieder und deren Gäste sind verpflichtet, die Mieter des Vereinsheims oder der Campingplätze nicht unangemessen zu stören. Das Betreten des von dem jeweiligen Mieter gemieteten Bereichs im Vereinsheim ist ohne Einwilligung des Mieters untersagt.
- (6) Für die Nutzung der Anlage, einschließlich der Campingflächen, des Grillplatzes und des Vereinsheims, gelten ergänzend die Richtlinien zur Reservierung Bootshaus und Gelände sowie die Camping- und Zeltplatzverordnung WSC Gelände – Grüner Winkel in der jeweils gültigen

Fassung. Diese werden vom Vorstand beschlossen und sind für alle Nutzer der Anlage bindend. Änderungen der Richtlinien werden schriftlich oder in Textform bekannt gegeben.

- (7) Innerhalb des Vereinsheims sind ausschließlich Getränke zu verzehren, die vom Verein erworben wurden. Außerhalb des Vereinsheims sollen Getränke grundsätzlich ebenfalls vom Verein bezogen werden. Für genehmigte Veranstaltungen gelten entsprechende Richtlinien und Mietverträge.
- (8) Bei Schäden oder Mängeln ist der Nutzer der Anlagen verpflichtet, diese unverzüglich an den Vorstand zu melden.

§ 5 – Fundsachen und Versteigerung

- (1) Im Bootshaus oder den angrenzenden Außenanlagen befindliche Gegenstände, die keinem Mitglied zugewiesen werden können, werden vom Vorstand in Gewahrsam genommen.
- (2) Diese Fundsachen werden vom Vorstand für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gelagert, um dem Eigentümer die Möglichkeit zur Identifizierung zu geben.
- (3) Sofern der Eigentümer der Fundsache bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht festgestellt werden kann, wird die Fundsache versteigert. Der Erlös aus der Versteigerung fließt dem Verein zu und wird für gemeinnützige Zwecke oder zur Verbesserung der Vereinsanlagen verwendet. Nicht versteigerte Gegenstände, für die kein Eigentümer ermittelt werden konnte oder die keiner Verwendung mehr zugeführt werden können, werden ordnungsgemäß entsorgt.

§ 6 - Lärmbelästigung:

Aktivitäten, von denen Störungen und Belästigungen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unzulässig. Insbesondere übermäßig laute Musik und störender Lärm sollte in den Abendstunden und nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) vermieden werden.

§ 7 - Parken:

Das Abstellen von Fahrzeugen (insb. PKW, Motorrädern, Motorrollern, Fahrrädern) ist nur Mitgliedern und den von diesen autorisierten Personen in den dafür vorgesehenen Parkflächen und nur für satzungsgemäße Vereinszwecke gestattet. Im Übrigen ist das Abstellen von Fahrzeugen nur mit Einwilligung des Vorstandes gestattet. Parken in Notfallwegen oder Rettungszufahrten ist strengstens untersagt.

§ 8 - Haustiere:

Das Mitführen von Haustieren ist erlaubt, sofern sie angeleint sind und andere Mitglieder oder Gäste nicht stören. Die Hinterlassenschaften der Tiere müssen unverzüglich beseitigt werden.

§ 9 - Haftungsausschluss

Die Nutzung des Bootshauses, der zugehörigen Außenanlagen und sonstigen dem Verein zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Verletzungen, Schäden, Verluste oder Diebstähle, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vorbezeichneten Räumlichkeiten und Anlagen auftreten. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 10 - Einhaltung der Regeln; Hausrecht:

- (1) Das Hausrecht wird vom Vorstand und den von ihm autorisierten Personen ausgeübt.

(2) Die Ausübung des Hausrechts umfasst insbesondere die Möglichkeit, Benutzer, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, von der Nutzung auszuschließen bzw. ein Hausverbot und einen Platzverweis auszusprechen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regeln können weitere Sanktionen verhängt werden, einschließlich des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 11 – Inkrafttreten; Sonstiges

Diese Hausordnung tritt am 23.09.2023 in Kraft.

Lippstadt, den 23.09.2023

Der Vorstand

* §1 (3) ist von dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2023 ausgenommen worden. Hier soll eine neue Formulierung gefunden werden und wird in der Jahreshauptversammlung 2024 beantragt. Bis dahin gelten die allgemeinen Empfehlungen des DKV. Während des Trainings unter der Leitung/Aufsicht eines Übungsleiters/Trainers ist deren Anweisungen zu folgen.